

Zur Aufklärung

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **11 (1913-1914)**

Heft 3

PDF erstellt am: **10.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836895>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eingetreten ist, indem es nun möglich ist, die außerhalb des Kantons wohnenden Unterstützten mehr als bisher zu besuchen und deren Verhältnisse zu prüfen. — Die Naturalverpflegung gibt zu Bemerkungen nicht Anlaß. Die Ausgaben hierfür sind auch im Steigen begriffen, was mit Rücksicht auf die Abflauung der Geschäfte und verminderte Arbeitsgelegenheit nicht zu vermeiden ist. Die mit einigen Stationen verbundenen Arbeitsnachweusbureaux leisten guten Dienste.“

Der Bericht der Staatswirtschaftskommission über die gesamte Staatsverwaltung findet jeweilen allgemeine Beachtung in Behörden und der Presse. A.

Solothurn. Die Bettagskollekte, die zu gleichen Teilen dem kantonalen Armen- und dem Greisenajhl zukommt, hat Fr. 13,874.55 ergeben. St.

Zur Aufklärung.

(Vom Armendepartement des Kantons Thurgau.)

Nach dem Artikel „Armenpflege und Kinderfürsorge“, den Herr Pfarrer Marty in Töb in Nr. 2 des „Armenpflegers“ vom 1. November 1913 publizierte, könnte man in der Tat annehmen, es liege ein Fall von Unbarmherzigkeit und Lieblosigkeit gegenüber den Kindern vor, der um so bedeutsamer sei, als er von einer Kantonsregierung gebilligt und genehmigt wurde. Der Fall dürfte aber sofort in einem anderen, milderen Lichte erscheinen, wenn dem Leser mitgeteilt wird, daß der Stiefvater, dem die Bezahlung von weiterem Kostgeld für seine zwei 11- und 12jährigen Stieffinder verweigert wurde, ein — wohlbestallter Metzger ist. Da dürften denn doch die Behörden mit Recht gefunden haben, wenn fremde Leute Kinder in diesem Alter unentgeltlich bei sich aufnehmen, so sollte dies der habliche Stiefvater auch tun, oder wenn dieser sie nur bei sich behalten will, wenn Kostgeld für sie bezahlt wird, dann ist es mit der Liebe zu den Kindern sowieso nicht weit her, und können sie wohl bei rechtschaffenen fremden Leuten ebenso liebevoll und gut erzogen werden. Nicht die Armenpflege, sondern der Stiefvater wollte ein Geldgeschäft machen.

Bei der ganzen Angelegenheit spielt die Frage: „Hat ein Stiefvater die Pflicht zur Unterstützung von Stieffindern“ eine wesentliche Rolle. Herr Pfarrer Marty schrieb in seiner Eingabe an den Regierungsrat: „Die Vermögensverhältnisse des Stiefvaters entbinden unseres Erachtens die Heimatgemeinde der Kinder durchaus nicht von ihrer Unterstützungspflicht gegenüber ihren Bürgern.“ Wenn vielleicht auch nicht rechtlich, so ist ein Stiefvater doch moralisch verpflichtet, sich seiner Stieffinder anzunehmen und sie zu unterstützen. So ist in einem Entscheide des zürcherischen Regierungsrates vom 14. Mai 1908 („Armenpfleger“, VI. Jahrg. 1908/09, Seite 7) gesagt: „Daß dem Stiefvater in den meisten Fällen gewisse Pflichten obliegen, ist unbestreitbar.“ Ebenso spricht sich der Redaktor des „Armenpflegers“, Herr Pfarrer Wild, in seiner Broschüre „Schweizerisches Zivilgesetz und Armenpflege“, II. Auflage, Seite 9, dahin aus, die Frage, ob auch Stiefväter in gewissem Maße als unterstützungspflichtig erklärt werden können, werde von den Umständen und der Behörde, die zu entscheiden habe, abhängen.

In dem in Frage stehenden Falle hat der Stiefvater selbst auch zwei Kinder in die Ehe gebracht. Die Frau hat sich auch dieser anzunehmen, also soll sich umgekehrt der Stiefvater auch der Stieffinder annehmen. Wären der Stiefvater und die Familie unterstützungsbedürftig, so würde die Heimatgemeinde der Stieffinder ohne Zweifel keinen Anstand nehmen, auch ihren Teil für dieselben zu bezahlen. Es ist jedoch der Stiefvater durchaus nicht unterstützungsbedürftig und will er nun die beiden Stieffinder unentgeltlich bei sich behalten; hoffentlich wird er ihre Erziehung in gleicher Weise fördern, erhalte er Kostgeld oder nicht. Wenn er ihnen außer der Schulzeit kleine Aufträge erteilt und sie in angemessener Weise zur Arbeit anhält, tut er sicher gut und fördert dadurch nur das Wohl der Kinder. Die Behörden, welche den als inhuman angefochtenen Beschluß gefaßt haben, können ihn ganz wohl verantworten; es wäre in jedem anderen Kanton in der gleichen Sache kaum anders entschieden worden. Auffallend ist, daß, obwohl der in Frage stehende Beschluß schon im September 1912 gefaßt wurde, derselbe nun erst mehr als ein Jahr nachher Gegenstand einer abfälligen Kritik wird.

Auch im Thurgau will man Kindern eine rechte Erziehung gedeihen lassen; es wird aber die Erziehung eines Kindes so gerne mit der Pflege eines Bäumchens verglichen, dem, wenn es brauchbar werden und gute Früchte bringen soll, ungehörige Aus-

wüchje beschnitten werden müssen. Daß Kinder übrigens durchaus nicht in allen Fällen bei ihren Eltern die beste Erziehung genießen, ist erwiesen, haben ja oft schon die Behörden Eltern, namentlich Stiefeltern, die Kinder wegnehmen und sie anderweitig versorgen müssen.

Was die Bemerkung betrifft, es gebe noch sehr viele Geld-, aber wenig Armenpfleger, so ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Armenpflegen die Unterstützungen eben nicht bloß von einem Haufen nehmen können; in den meisten Fällen müssen die Gelder auf dem Steuerwege von den Pflichtigen bezogen werden. Diese sind nicht alles Herren, sondern in der großen Mehrzahl sogenannte kleine Leute, die das Geld zuerst mit ihrer Hände Arbeit verdienen müssen, die selbst auch ihre Bedürfnisse haben und auch außer für die Steuern des Armenwesens noch für alle möglichen Steuern aufzukommen haben. Die Armenpflegen haben die Pflicht, daß sie die einzelnen Armenfälle genau prüfen und mitunter, selbst auf die Gefahr hin, als zugeknöpft kritisiert zu werden, ungerechtfertigte Begehlichkeiten in die Schranken zurückzuweisen und eventuell auch Gesuchsteller zu ermahnen, so viel an ihnen liegt, dazu beizutragen, daß sie die Armenpflege nicht oder nur in reduziertem Maße in Anspruch nehmen müssen. In der Behandlung der Armenfälle gibt es keine einheitliche Schablone, es ist selten ein Fall wie der andere; jeder einzelne Fall hat seine Besonderheiten und ist für sich selbständig zu prüfen und zu erledigen. So liegen dem vom Verfasser der Kritik beigelegten „Gegenbeispiel“ ganz andere Tatbestände zu Grunde. Uebrigens kann gerade auch in diesem Falle deutlich gesehen werden, wohin es führt, wenn Kinder nicht in der richtigen Weise erzogen werden; offenbar ist die „kaum 20jährige Mutter“, von der dort die Rede ist und die ihre Kinder verwahrloste, „verzogen“ und sind ihr das Arbeiten und die häuslichen Tugenden nicht zur Gewohnheit gemacht worden. Durch „rechte“ Erziehung und Angewöhnung einer rationellen Lebensweise kann der Verarmung entgegengearbeitet werden.

Diejenigen Blätter, welche die abfällige Kritik reproduzierten, werden gebeten, auch diese „Aufklärung“ aufzunehmen.

für mehrere

Waisen

eventuell auch Halbwaisen, die über ein Jahr alt sind, wüßten wir gutes

mentgeitliches Heim

für immer.

Verein für gute Versorgung armer Kostkinder,

Präsidentin:

Fräulein M. Sek, Lehrerin, Dietikon, Zürich 399

Gesucht.

Ein kräftiger, der Schule entlassener Jüngling kann unter günstigen Bedingungen bei einem patentierten Hufschmied in die Lehre treten. Auskunft erteilt

M. Meier, Schmied, Oberwil-Bassersdorf. 398

Art. Inst. Orell Füssli, Verl. Zürich

Über die Pflege der Augen

von Prof. Dr. O. Saab.

Preis 50 Cts.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich.

Gute neue Weihnachtbücher!

Wo die Bündnertannen rauschen

Erzählungen von P. Maurus Carnot

301 Seiten 8°, Preis broschiert 3 Fr., gebunden 4 Fr.

Der der schweizerischen Leserwelt schon durch seine früher erschienenen Bündnertgeschichten „Bündnerblut“ (1902) und „Schlichte Geschichten“ (1908) vorteilhaft bekannte rätsche Autor erfreut die Freunde seiner Muse in dem vorliegenden Bändchen mit drei neuen Erzählungen, deren Ereignisse sich alle auf dem Boden der drei vereinigten Bünde abspielen.

Kaufen Sie für Ihr Kindchen das Büchlein:

„Wie ein böser Maulwurf den schlauen Fuchs überlistete“.

Lustige Geschichte in Versen von Heinrich Pestalozzi.

Bilder von Ernst Tobler.

(24 Seiten) quer 8°.

Hübsch farboniert Fr. 1. 25.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Art. Institut Orell Füssli, Verlag, Zürich

Seeben erschien:

Wise-Blume

Züritüütschi Gedicht

von

Emilie Fodher-Merling

Geb. in Leinwand Fr. 2. 80.

Der Vergleich mit Wiesenblumen zeugt von sympathischer Bescheidenheit und ist durchaus zutreffend. Bodenständigkeit und Schlichtheit des Inhaltes wie der Form sind in der Tat Merkmale und die unbestreitbaren Vorzüge dieser Gedichte.

Das Büchlein erfreut auch durch seine gebiegene Ausstattung. In solch hübscher Vase gereicht dieser Wiesenblumenstrauß wirklich einer jeden Stube zur Zierde, und je näher er beschaut wird, um so sicherer wird er allen für die heimatliche Art offenen Herzen Erbauung und Freude bereiten.

Erhältlich in den Buchhandlungen.